

S a t z u n g

der Stadt Weiden i.d.OPf. für den Klimaschutzbeirat (Klimaschutzbeiratssatzung – KlimaBS)

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt auf Grund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1 Funktion und Bezeichnung

- (1) Die Stadt Weiden i.d.OPf. beruft einen Beirat zur Förderung der Belange des Klimaschutzes. Insbesondere sollen die Zielsetzungen der Bundes- und Landesregierung und des Klimapaktes der Metropolregion Nürnberg, zu denen sich die Stadt Weiden i.d.OPf. bekannt hat, auf kommunaler Ebene unterstützt werden. Die vereinbarten Klimaziele sollen Leitlinie der kommunalen Politik werden.
- (2) Der Beirat erhält die Bezeichnung „Klimaschutzbeirat“

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Dem Klimaschutzbeirat gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an:
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Klimaschutzbeirates sind:
 - der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Weiden i.d.OPf. oder ein/e von ihm/ihr zu bestimmende/r Vertreter/in
 - 4 Vertreter/innen der den Stadtrat bildenden Fraktionen/Gruppen/Ausschussgemeinschaften entsprechend dem Verhältnis ihrer Stärke
- (3) Die beratenden Mitglieder des Klimaschutzbeirats sind:
 - ein/e Vertreter/in des Dezernats für Recht, Sicherheit, Ordnung und Umwelt
 - ein/e Vertreter/in des Hochbauamtes
 - ein/e Vertreter/in des Gebäudemanagements
 - ein/e Vertreter/in des Kommunalunternehmens Stadtwerke
 - ein/e Vertreter/in der OTH Amberg-Weiden
 - ein/e Vertreter/in des etz Nordoberpfalz - Energie-Technologisches-Zentrum
 - zwei Vertreter/innen von Klimaschutz-Initiativen und –Verbänden

§ 3 Berufung und Amtszeit

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Klimaschutzbeirates werden vom Stadtrat jeweils für die Dauer der Amtszeit durch Beschluss berufen, die Aufnahme der Mitglieder ohne Stimmrecht erfolgt durch Beschluss des Beirats. Für jedes Mitglied ist mindestens eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu berufen.
- (2) Die Amtszeit beginnt erstmals am Tag nach der Bekanntmachung der Satzung und endet jeweils mit der Wahlperiode des Stadtrats. Die folgenden Amtszeiten beginnen und enden jeweils mit der Wahlperiode des Stadtrates. Der amtierende Beirat führt die Geschäfte kommissarisch weiter, bis die neuen Mitglieder des Klimaschutzbeirates berufen sind.

§ 4 Aufgaben; Rechte und Pflichten

- (1) Der Klimaschutzbeirat arbeitet überparteilich und ist verbandsunabhängig.
- (2) Der Klimaschutzbeirat berät den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Stadtverwaltung in grundsätzlichen energie- und klimaschutzrelevanten Angelegenheiten, insbesondere in der Bauleit- und Mobilitätsplanung, bei Bauprojekten und –maßnahmen, in Belangen der Ressourcenschonung und Nachhaltigkeit. Er unterstützt bei der Aufstellung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes und dessen Umsetzung. Als Schnittstelle zwischen Politik und Experten u. a. im Bereich der Energiewirtschaft und Energieversorgung befördert der Klimaschutzbeirat die Bildung eines „Klimaschutzexperten-Netzwerkes“.

- (3) Der Klimaschutzbeirat kann in allen den kommunalen Klimaschutz betreffenden Angelegenheiten Empfehlungen abgeben oder Anträge stellen. Er hat Anspruch darauf, dass die von ihm gefassten Empfehlungen oder Anträge den zuständigen beschließenden Gremien vorgelegt werden. Er hat weiterhin Anspruch darauf, dass die Dienststellen der Stadtverwaltung den Klimaschutzbeirat möglichst frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten unterrichten und mit einbeziehen und ihm Gelegenheit zu einer Stellungnahme einräumen, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht besteht.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Den Vorsitz im Klimaschutzbeirat führt der/die Oberbürgermeister/in, im Fall ihrer/seiner Verhinderung einer seiner/ihrer Stellvertreter.
- (2) Die/der Vorsitzende beruft den Klimaschutzbeirat nach Bedarf – mindestens jedoch dreimal jährlich – oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder zu einer Sitzung ein. Kann ein Beiratsmitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, unterrichtet es unverzüglich seinen Stellvertreter.
- (3) Die/der Vorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft den Beirat unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist ein. Unabhängig davon kann der Klimaschutzbeirat von sich aus Vorschläge machen, Anträge stellen, Anregungen, Gutachten oder Stellungnahmen abgeben und sachverständige Personen zur Beratung beiziehen, soweit hierfür keine Kosten anfallen.

§ 6 Sitzungen; Beschlussfähigkeit

- (1) Die Sitzungen des Klimaschutzbeirates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen.
- (2) Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 7 Form der Beschlussfassung

Beschlüsse des Klimaschutzbeirates werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8 Rechtsstellung

Die Mitglieder des Klimaschutzbeirates sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Sonstiges

Ergänzend gelten die Vorschriften der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts und die Geschäftsordnung des Stadtrats der Stadt Weiden i.d.OPf. in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungen:

ABl. Nr. 6 vom 11.02.2021